

Schweizerisches Bundesblatt.

X. Jahrgang. II.

Nr. 39.

14. August 1858.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Frk.
Einzulungsgebühr per Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

Bundesrathsbeschluß,

betreffend

die Anschlußverhältnisse der Schweiz. Eisenbahnen.

(Vom 11. Augustmonat 1858.)

Der schweizerische Bundesrath,

nach Einsicht der Akten, betreffend die Streitigkeiten über die Anschlußverhältnisse zwischen den Vereinigten Schweizerbahnen und der schweizerischen Nordostbahn, und der Gesellschaft von Lausanne nach Freiburg und der Westbahngesellschaft;

und erwägend zugleich die mehrfachen Anstände zwischen der Postverwaltung und den verschiedenen Bahnunternehmungen in Beziehung auf den Posttransport;

nach Einsicht des Beschlusses der Bundesversammlung, vom 30. Heumonats 1858;

in Anwendung der Artikel 8, 13 und 18 des Bundesgesetzes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen, vom 28. Heumonats 1852,

beschließt:

Art. 1. Die Eisenbahnunternehmungen sind verpflichtet, sich wechselseitig den Anschluß zu gestatten in der Weise, daß, so weit solches im Interesse eines zusammenhängenden Betriebes nothwendig erscheint, durchgehende Wägen für den Güterverkehr, wobei die Wägen der fahrenden Postbüreaux inbegriffen sind, und direkte Personen-, Gepäcks- und Waarenexpeditionsscheine zugelassen werden.

Art. 2. Die Bahnunternehmungen haben bei der Feststellung der Fahrtenpläne darauf zu achten, daß in dem Verkehr von Bahngebiet zu Bahngebiet möglichste Uebereinstimmung herrsche.

Art. 3. Jede Bahnunternehmung hat den festgestellten Fahrtenplan, so wie Abänderungen daran, in der Regel wenigstens 14 Tage vor seiner wirklichen Anwendung dem eidg. Postdepartement mitzutheilen.

Art. 4. Können sich die Bahnunternehmungen über die zur Durchführung der in den Art. 1 und 2 aufgestellten Grundsätze nothwendigen nähern Bestimmungen nicht verständigen, so entscheidet darüber der Bundesrath, sofern die Anstände nicht rein zivilrechtlicher Natur sind.

Art. 5. Dieser Beschluß ist in die eidg. Gesefzsammlung aufzunehmen, und sämmtlichen im Betrieb befindlichen Bahnunternehmungen mitzutheilen.

Bern, den 11. Augustmonat 1858.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Dr. Furrer.

Der Stellvertreter des eidg. Kanzlers:

J. Kern-Germann.



**Bundesrathsbeschluß, betreffend die Anschlussverhältnisse der schweiz. Eisenbahnen.
(Vom 11. Augstmonat 1858.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1858
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	39
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.08.1858
Date	
Data	
Seite	373-374
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 552

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.